

# Einkaufsbedingungen und Code of Conduct

der Implenia Österreich GmbH



## 1. Vertragsinhalt

Für den Vertrag zwischen der Implenia Österreich GmbH (Auftraggeber - AG) und dem Lieferanten (Auftragnehmer - AN) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, soweit die Anwendung von Verkaufs- oder Lieferbedingungen des AN nicht besonders vereinbart wird. Die Einkaufsbedingungen gelten für alle derzeitigen und künftigen Geschäfte mit dem AN. Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

## 2. Preise

Die im Auftragsschreiben festgelegten Preise sind Festpreise für die zu vereinbarende Zeit. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

## 3. Termine

Die mit dem AN vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und genau einzuhalten. Jede Terminüberschreitung ist dem AG unverzüglich schriftlich anzusegnen.

Im Verzugsfall ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die nicht erbrachten Lieferungen von einem Dritten auf Kosten des AN vornehmen zu lassen. Der AN verliert jeden Vergütungsanspruch aus welchem Titel immer und haftet für sämtliche Schäden, die aus dem Verzug entstehen.

Für den Fall, dass ein Pönale vereinbart wurde, sind mit dieser Vertragsstrafe, wenn nichts anderes vereinbart wurde, alle Liefertermine belegt.

## 4. Stornierung

Der AG kann den Auftrag jederzeit vor Übergabe der Ware schriftlich stornieren. In jedem Fall gilt die Vermutung der Weiterverwendbarkeit der Ware und es trifft den AN diesbezüglich die volle Beweislast.

## 5. Lieferung

Erfüllungsort für die Lieferung ist die in dem Auftragsschreiben des AG genannte Empfangsstelle. Je eine Versandanzeige ist der auftraggebenden Stelle und der Empfangsstelle unter Angabe von Geschäftszeichen, Nummer und Datum des Auftragsschreibens mit gesonderter Post zuzusenden. Vom AG abgezeichnete Versandanzeigen bzw. Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder der Erfüllung des Auftrages.

Die vereinbarten Mengen sind auch bei Teillieferungen genau einzuhalten, jedoch ist bei Massengütern eine Überlieferung bis zu 3 % der im Auftrag gegebenen Mengen zulässig. Bei Nichtbeachtung ist der AN

verpflichtet, die zu viel gelieferte Menge auf seine Kosten sofort zurückzunehmen und dem AG den aus der Überlieferung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche Produktzulassungen, Prüfzeugnisse, Gefahrenstoff- und Sicherheitsdatenblätter aller zu liefernden Materialien dem AG spätestens bei der ersten Lieferung und bei Änderungen zu übergeben.

## 6. Code of Conduct für Lieferanten

Der AN ist zur Einhaltung der Unternehmens- und Verhaltensgrundsätze „Implenia Code of Conduct for External Business Partners“ verpflichtet (siehe Anhang). Implenia erwartet von seinen Lieferanten (namentlich Hersteller, Lieferanten und Subunternehmer), dass diese einen Beitrag zur aktiven Umsetzung der im Code of Conduct von Implenia enthaltenen Inhalte leisten.

Wir tolerieren kein gesetzes- oder regelwidriges Verhalten unserer Lieferanten.

Unsere Lieferanten halten sich strikt an das Korruptions- und Bestechungsverbot. Dazu gehört auch, dass Lieferanten verantwortungsvoll mit Geschenken umgehen und keine Geschenke, in welcher Form auch immer, annehmen oder anbieten dürfen, von denen angenommen werden muss, dass sie geschäftliche Entscheidungen unangemessen beeinflussen können.

Implenia erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, die in internationalen Konventionen (United Nations), internationalen Grundsätzen, Programmen und Standards (internationale Arbeitsorganisation), Strategien (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) sowie dem Global Compact (United Nations) enthalten sind.

Implenia erwartet von seinen Lieferanten, dass sich diese an die Menschenrechte halten, insbesondere an das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit gemäß den Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Unsere Lieferanten anerkennen, dass nachhaltiges Handeln in der Konzernvision von Implenia verankert ist. Um dieses Ziel zu erreichen, sind gleichermaßen auch die Lieferanten gefordert. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass diese ein angemessenes Maßnahmen Programm in den Bereichen Umwelt, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Risikomanagement und Compliance aufbauen und anwenden.

Unsere Lieferanten fordern die Inhalte des Code of Conduct bei ihren eigenen Lieferanten in angemessener Weise (Lieferkette).

Wir bevorzugen Subunternehmer, die nach ISO

9001/14001/OHSAS 18001 oder gleichwertig zertifiziert sind, gegenüber nicht zertifizierten Subunternehmern.

## 7. Gewährleistung

Der AN steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Sachen weder Sach- noch Rechtsmängel aufweisen. Er haftet insbesondere für die technische Eignung und die Verwendbarkeit. Entspricht die gelieferte Ware nicht dem Auftrag oder den einschlägigen Festlegungen der am Tage der Lieferung gültigen ÖNORMEN, Unfallverhütungsvorschriften des Arbeitsinspektorates

sowie sonstiger Bestimmungen der Fachverbände oder weist sie sonstige Mängel auf, hat der AN unbeschadet seiner gesetzlichen Verpflichtungen auf Verlangen des AG den vertragsgerechten Zustand unverzüglich und unentgeltlich unter Übernahme aller Nebenkosten herzustellen. Eine Nachbesserung kommt dabei nur insoweit in Betracht, als dem AG die Annahme ausgebesserter Teile zumutbar ist.

Ansonsten hat der AN die nicht vertragsgerechten Teile unter Übernahme aller Kosten – einschließlich Nebenkosten - durch einwandfreie Teile zu ersetzen. In dringenden Fällen ist der AG nach Unterrichtung des AN auch berechtigt, die Ware in einen vertragsgerechten Zustand zu versetzen, durch Dritte versetzen zu lassen oder Ersatzkäufe zu tätigen.

Sämtliche dadurch entstehenden Kosten und Nebenkosten gehen zu Lasten des AN. Nebenkosten sind sämtliche im Zusammenhang mit der Nachbesserung/ Auswechselung entstehende Kosten.

Offensichtliche Mängel oder ein anderer offensichtlich vertragswidriger Zustand der gelieferten Ware können vom AG noch während eines Zeitraumes von zwei Wochen nach Ablieferung schriftlich oder mündlich gerügt werden. Sonstige Mängelrügen können schriftlich oder mündlich und innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, wobei der Fristenlauf erst mit konkreter Verwendung der Ware beginnt.

## 8. Zeichnungen und andere Unterlagen

Zeichnungen, Skizzen und Muster, die dem AN überlassen sind, bleiben – auch geistiges – Eigentum des AG und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur hierfür zugänglich gemacht werden. Durch die Zustimmung des AG zu Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des AN für seine Lieferungen oder Leistungen nicht berührt.

Sollte der AG von Dritten, aus welchem Grund auch immer, in Anspruch genommen werden, hat ihn der AN in jedem Fall schad- und klaglos zu halten.

## 9. Rechnungslegung/Zahlungen

Rechnungen sind 2-fach, an die in der Bestellung angegebene Adresse unter Angabe des Bauvorhabens und der jeweiligen Kostenstelle zu legen. Falsch adressierte bzw. nicht prüffähige Rechnungen setzen die Skontofrist und die Fälligkeit nicht in Gang.

Zahlungen erfolgen per Scheck oder Überweisung jeweils

30 Tage nach Lieferung oder Teillieferung und Eingang der Rechnung oder Teilrechnung mit 3 % Skonto oder ohne Abzug binnen 60 Tagen.

Die Zahlungen erfolgen aus banktechnischen Gründen 1x- wöchentlich, wodurch es zu Zahlungsverschiebungen von maximal 6 Tagen kommen kann, in denen die Berechtigung zum Skontoabzug erhalten bleibt.

Aufgrund der unternehmensweiten Weihnachtsperre in der Zeit vom 23.12.-06.01. verschiebt sich der Beginn der Zahlungsfristen, der in diesem Zeitraum einlangenden Rechnungen, auf den ersten darauffolgenden Werktag. Die Zahlungs- und Prüffrist werden für in diesem Zeitraum zur Zahlung fällig werdende Rechnungen ohne Verlust des Skontoanspruchs ausgesetzt.

Erfüllungsort für die Zahlungen ist Wien

Zahlungen erfolgen in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Lieferung oder der Leistung auf der Bau- oder sonstigen Empfangsstelle.

## 10. Schlussbestimmungen

Ansprüche und Rechte aus der Bestellung kann der AN ohne Zustimmung des AG weder abtreten noch verpfänden. Es gilt österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist nicht anzuwenden. Falls dem Vertrag zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen auch eine englische Fassung der Einkaufsbedingungen zugrunde liegt, hat die deutsche Fassung im Falle von Widersprüchen Vorrang vor der englischen.

Sämtliche Streitigkeiten sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen.